

Richtlinie der Stadt Walsrode zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenunterhaltung in Walsrode und den Ortschaften

Präambel

Die mit der Richtlinie ermöglichte Förderung des Sportstättenbaus und die Bezuschussung der laufenden Unterhaltung sind für die Stadt Walsrode eine freiwillige Leistung im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 5 NKomVG. Haushaltsmittel werden jährlich, unter besonderer Beachtung der §§ 110 ff NKomVG und somit jährlicher Haushaltshaltshoheit des Rates geplant. Die von der **Arbeitsgemeinschaft Walsroder Sportvereine (AWS)** unter Beachtung dieser Richtlinie jeweils vorgeschlagenen Förderzwecke und Prioritäten werden auch ohne generelle Diskussion in den Ausschüssen als weitestgehend bindend betrachtet. Wie für freiwillige Leistungen üblich, behält sich die Stadt das grundsätzliche Recht für Einzelentscheidungen und zur Änderung der Richtlinien, insbesondere unter dem Finanzvorbehalt, ausdrücklich vor.

§ 1 Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Richtlinien ist es, die Vereine, die in der AWS organisiert und gemeinnützig sind, durch die Gewährung einer finanziellen Zuwendung zu unterstützen und sie damit in die Lage zu versetzen, für die Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten dringend notwendige Investitionsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen tätigen zu können. Dabei stehen Maßnahmen im Vordergrund, die vereinseigene Sportstätten in ihrem Bestand sichern, erhalten und weiterentwickeln.

1.2 Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Die AWS macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Investitionsmaßnahmen (§ 2), orientiert an den Richtlinien des Landessportbundes und von Unterhaltungsmaßnahmen (§ 10), die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert bei Baumaßnahmen zwischen einer Förderung

- zur Bestandssicherung
- und zur Bestandsentwicklung.
- Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).
- Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen
z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung

beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „Status quo“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine zukunftsorientierte Sportraumentwicklung ermöglichen. Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, in den Ortschaften und in der Stadt stärken.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr schlägt der Beirat der AWS im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stadt Walsrode die Verteilung der Mittel vor, die dann darüber entscheidet. Die Veranschlagung im Ergebnis- und Finanzhaushalt und die Bilanzierung bei der Stadt richten sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Sofern eine nach dieser Richtlinie förderungsfähige Baumaßnahme nicht eine Investition im haushaltsrechtlichen Sinn ist, kann deren Anteil des Investitionszuschussbudgets der AWS im Ergebnishaushalt als Aufwand veranschlagt werden.

1.4 Sportstätten im Sinne der Richtlinien sind:

- Bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Sportausübung errichtet, erweitert, erhalten, erworben oder umgenutzt werden,
- Mehrzweckräume und -flächen, die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind und nur gelegentlich außersportlicher Nutzung zugeführt werden,
- Funktionsflächen u. -räume als Bestandteile von Sportanlagen (z.B. Umkleieräume, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Technik-, Medien- und Geräteräume, Übungsleiter-/Schiedsrichter-/innenräume, Schulungsräume und Bootsstege),
- Räume zum Lagern von Sportgroßgeräten (z.B. Bootshäuser etc.)
- sowie der zugehörige Grunderwerb.

§ 2 Gegenstand der Investitionsförderung

2.1 Grundsätzlich können gefördert werden:

- die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten,
- der Ersatz vorhandener Sportstätten, soweit die Kosten für den Neubau geringer sind als für die Sanierungsmaßnahme (Vergleichsberechnung),
- im Rahmen der Modernisierung die Erweiterung von Sportstätten als Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche,
- Maßnahmen zur Umnutzung von Liegenschaften für den Sport,
- Maßnahmen zur nachhaltigen Senkung der Betriebskosten und Bauunterhaltungskosten,
- Maßnahmen, die in nachhaltiger Weise der Entlastung der Umwelt dienen,
- der Kauf von Sportstätten und Grunderwerb,
- der Neubau von Sportstätten,
- Anlieger-, Erschließungs- und Kanalbaubeiträge werden gefördert (z.B. bei Dorferneuerung),
- Investitionen und Maßnahmen, die der Sportstättenerhaltung dienen.

2.2 Nicht gefördert werden:

- ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen, z.B. Gasträume, kommerziell genutzte Fitnessräume,
- Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Sportausübung in Verbindung stehen (z.B. Wohnungen, Verschönerungen an Gebäuden, Garagen),
- ständig wiederkehrende, notwendige Arbeiten, wie Frühjahrsinstandsetzungen von Tennis-, Beachvolleyball- oder Reitanlagen,
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

(Zu den Schönheitsreparaturen gehören z.B. nicht notwendige Arbeiten, die der optischen Aufwertung dienen. Zur laufenden Instandhaltung gehören Arbeiten, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Benutzung einer Räumlichkeit/ Sportanlage zu gewährleisten wie z.B. Malerarbeiten. Frühjahrsinstandsetzungen betreffen hauptsächlich Arbeiten an Außenplätzen, die jedes Jahr zur Wiederherstellung der Spielbarkeit nötig sind.)

- der Ankauf von kommunalen Sportstätten.

§ 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die jeweils begünstigten eingetragenen gemeinnützigen Vereine.

3.2 Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch die AWS antragsberechtigt:

3.2.1 Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 3.1.

3.2.2 Sportvereine gemäß 3.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gem. 3.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu ihren eingebrachten Leistungen) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gem. § 4) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft der Beirat.

3.3 Sportstätten in kommunaler Trägerschaft können aus Mitteln der AWS für den Sportstättenbau nicht gefördert werden.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Grundstück muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden, oder es müssen dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurechte, Rechte aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte) an dem Grundstück / an den Liegenschaften vorliegen, die noch eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet, haben.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Investitionszuwendungen

5.1. Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

- a) Die von der Stadt erhobenen Anlieger- Erschließungs- und Kanalbaubeiträge können bis zu 100 % gefördert werden.
- b) Die Zuwendung wird in Höhe von max. 40 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu dem im Haushalt festgelegten Betrag gewährt.

- c) Erfolgt keine weitere öffentliche Förderung, kann eine Zuwendung von max. 40 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.
- d) Die förderungsfähigen Kosten der Maßnahme müssen für die Gewährung einer Investitionszuwendung mindestens 1.000 € betragen.
- 5.2 Der Eigenanteil des Antragstellers hat mindestens 30 v.H. der Gesamtkosten zu betragen.
- 5.3 Art und Höhe der Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen
Der Höchstbetrag wird auf 30 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt.
- 5.4 Art und Höhe der Förderung bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen
Der Höchstbetrag wird auf 35 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt.
- 5.5 Die förderungsfähigen Ausgaben ergeben sich gemäß dem LSB-Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“ aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben über die nicht förderungsfähigen Anteile.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Anträge der Zuwendungsempfänger für das Folgejahr sind spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bei der AWS einzureichen. Die Auflistung der Anträge ist von der AWS spätestens bis zum 30. September an die Verwaltung zu richten.
- 6.2 Beizufügen sind (soweit erforderlich):
- Übersichts- und Lageplan,
 - zeichnerische Darstellung,
 - bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen,
 - Erläuterungsbericht einschließlich des Nachweises über den sportfachlichen Bedarf,
 - Kostenberechnung nach DIN 276 und Finanzierungsplan (s. § 5 Ziffer 5),
 - Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück.
- 6.3 Wird keine weitere öffentliche Förderung beantragt, berechtigt die Bestätigung des Antragsvorgangs durch die AWS zum Maßnahmebeginn, anderenfalls die Bestätigung des Antragsvorgangs durch den Sportbund. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn vor der Bewilligung mit der Bau-maßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gem. der Eingangsbestätigung vorliegt.
- 6.4 Das von der Stadt für die AWS zugewiesene Mittelkontingent ist bindend. Nach den Grundsatzbeschlüssen des Beirates der AWS werden den Vereinen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anhand der eingereichten Vorschläge entsprechende Finanzmittel zugewiesen.
- 6.5 Die gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abzufordern. Eine eventuell erforderliche Fristverlängerung ist über die AWS bei der Stadt Walsrode zu beantragen.

§ 7 Auszahlung

- 7.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Walsrode an den Verein.

7.2 Die Auszahlung einer Investitionszuwendung erfolgt, wenn durch die Vereine nachgewiesen ist, dass mindestens 50% der geplanten Maßnahmekosten aufgewendet worden sind. Ansonsten erfolgt die Auszahlung nach Anforderung durch die Vereine.

§ 8 Verwendungsnachweis

- 8.1 Spätestens drei Monate nach abgeschlossener Maßnahme bzw. 24 Monate nach Baubeginn (gem. Datum des Baubeginns auf dem Antragsformular) hat der Zuwendungsempfänger über den Sportbund Heidekreis einen Verwendungsnachweis in Form einer Schlussabrechnung (bei Investitionen mit Vordruck des LSB) zur Prüfung vorzulegen. Die Stadt Walsrode hat Einsichts- und Prüfungsrecht in alle mit den Verwendungsnachweisen zusammenhängenden Belege und Zahlungsvorgänge einschließlich der gesamten Rechnungs- und Buchungsunterlagen des Vereins.
- 8.2 Werden bei der Schlussabrechnung die im Antrag angegebenen Gesamtkosten für das Vorhaben nicht erreicht, wird die Zuwendung neu ermittelt.

§ 9 Hinweis bezüglich möglicher Rückforderungen

- 9.1 Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.
- 9.2 Die Zuwendung zuzüglich Zinsen gem. 9.3 muss unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn
- das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert wird. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.
 - es sich aus der Schlussabrechnung gem. Ziffer 8.2 der Richtlinien ergibt,
 - mit der Maßnahme vor Bewilligung, ohne Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, begonnen worden ist.
- 9.3 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Stadt Walsrode mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 9.4 Der Zuwendungsbescheid ist in Höhe der ermittelten Rückforderung mit Benennung des Grundes durch die Stadt Walsrode formell aufzuheben.
- 9.5 Die Rückforderung aus Punkt 9 ist in schuldrechtlicher Form anzuerkennen. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung um jährlich 10 v.H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

§ 10 Unterhaltungskostenzuschüsse

Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten (Sportplätzen, Sporthallen, Gymnastikräumen, Tennisplätzen und Schießständen) können jährliche Zuschüsse zu deren lfd. Unterhaltung gewährt

werden. Bezuschusst werden können Sportstätten, die am 01.01. des jeweiligen Jahres bestehen. Die Höhe der jährlichen Unterhaltungskostenzuschüsse bestimmt sich nach der Höhe der von der Stadt Walsrode zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel und einem von der AWS festgelegten Verteilungsschlüssel. § 9 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode in Kraft.

Die erstmalige Bezuschussung nach dieser Richtlinie gilt ab Haushaltsjahr 2017 (ab 01.01.2017).

Eine Aufhebung dieser Richtlinie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen, wenn die Verwaltung, Politik oder die Vereine eine Änderung beantragen.

Walsrode, den 15.09.2016

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
gez. Helma Spöring